

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 15. Januar 2018

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in Zeiten fortschreitender Digitalisierung mag dieses Geleitwort im ersten Justizblatt des neuen Jahres etwas altmodisch wirken. Ich freue mich jedoch über diese traditionelle und, wie ich finde, sehr schöne Gelegenheit, mich zu Jahresbeginn an Sie alle wenden zu können. Ebenso freue ich mich, dass mir dafür – anders als auf manchen digitalen Plattformen – mehr als 140 beziehungsweise 280 Zeichen zur Verfügung stehen, denn es gibt vieles, auf das sich ein Rückblick lohnt, und vieles, das uns in den kommenden Monaten erwartet.

2017 war ein ereignis- und arbeitsreiches Jahr. Im Vordergrund stand, die Justiz in Rheinland-Pfalz wie auch in ganz Deutschland angesichts zahlreicher neuer Herausforderungen zukunftsfest zu machen. Ein besonderer Baustein dabei war der Vorsitz der Justizministerkonferenz, den ich im vergangenen Jahr innehatte. Die rheinland-pfälzische Justiz hat sich bei den beiden Konferenzen in Deidesheim und in der Landesvertretung in Berlin dank der hervorragenden Arbeit vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums wie des Geschäftsbereichs als ausgezeichnete Gastgeber präsentiert und wichtige inhaltliche Akzente gesetzt.

So haben wir, um ein Beispiel zu nennen, eine Fortsetzung des Reformprozesses im Straf- und Strafprozessrecht angemahnt und dabei insbesondere die Umfangsverfahren in den Mittelpunkt gerückt. Aktuell sind diese Verfahren mit erheblichen personellen Belastungen verbunden. Nicht selten sind Strafkammern oder Strafsenate mit einzelnen solcher Verfahren über Monate und Jahre komplett ausgelastet. Die beteiligten Richterinnen und Richter müssen ihre gesamten beruflichen und auch privaten Planungen an den Hauptverhandlungsterminen dieser Verfahren ausrichten. Auch für die Protokollführerinnen und -führer, die Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister bringen diese Verfahren besondere Herausforderungen mit sich. Hier müssen alsbald weitere konkrete Maßnahmen geprüft werden, um solche Verfahren zu beschleunigen und sie für die Gerichte insgesamt wieder handhabbarer zu machen. Es ist zum Beispiel an Verbesserungen im Bereich der Besetzungsrügen, Befangenheits- und Beweisanträge zu denken. Auch sind Möglichkeiten der Bündelung der Nebenklagevertretung zu prüfen. Es freut mich sehr, dass dieser rheinland-pfälzische Vorschlag die breite Unterstützung meiner Kolleginnen und Kollegen gefunden hat.

Erwähnen möchte ich außerdem die „Deidesheimer Erklärung“, die die Justizministerinnen und -minister der Länder und des Bundes anlässlich der letzten Frühjahrskonferenz gemeinsam verabschiedet haben. Darin betonen sie die herausgehobene Bedeutung der Justiz für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die innere Sicherheit in Deutschland. Sie bekräftigen die Notwendigkeit einer angemessenen sachlichen und personellen Ausstattung, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen. Eine entsprechende Stärkung der Justiz wird als gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern erkannt und angenommen. Damit wurde ein wichtiges Zeichen gesetzt.

Diesem Bekenntnis entsprechend haben wir in Rheinland-Pfalz die Gerichte und Staatsanwaltschaften im vergangenen Jahr zielgerichtet und unbürokratisch verstärkt, soweit es möglich war. Vor allem um die Strafkammern der Landgerichte zu entlasten, wurden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 12 zusätzliche Richterstellen geschaffen; auch die Staatsanwaltschaften wurden personell verstärkt. Das durch die Asylverfahren ebenfalls sehr stark belastete Verwaltungsgericht Trier wurde im Haushalt 2017/2018 ebenfalls mit 12 zusätzlichen Richterstellen ausgestattet. Darüber hinaus wurden ihm im Laufe des Jahres zusätzlich weitere zehn Richterstellen zugewiesen. Diese Zuwächse gingen jeweils mit der Zuweisung neuen Personals im Unterstützungsbereich einher. Das Justizministerium wird die Entwicklung weiterhin genau im Auge behalten, um auch im neuen Jahr schnellstmöglich auf etwaige Belastungsspitzen reagieren zu können.

Grundsätzlich wird die personelle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in diesem Jahr ganz besonders im Fokus meiner Arbeit stehen. Gerade haben die Beratungen für den nächsten Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 begonnen. In diesen Beratungen und Verhandlungen werde ich mich mit voller Kraft dafür einsetzen, dass die Justiz in unserem Land weiterhin so ausgestattet wird, dass sie die wachsenden Anforderungen gut bewältigen kann. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern liegen. Hier soll der bereits begonnene Personalaufbau weiter fortgeführt werden, da das 3. Einstiegsamt in den vergangenen Jahren die größte Unterdeckung aufwies.

Auch über die Personalfragen hinaus ist der Blick in die Zukunft der Justiz gerichtet. Im November konnte der elektronische Rechtsverkehr bei den rheinland-pfälzischen Gerichten flächendeckend eröffnet werden. Damit ist ein ganz wesentlicher Baustein des e-Justice-Konzeptes schneller als vom Gesetzgeber vorgeschrieben umgesetzt worden. Im neuen Jahr wird nun mit Hochdruck am zweiten großen Schritt dieses Konzeptes gearbeitet werden. Im Sommer wird die elektronische Akte am Landgericht Kaiserslautern und Ende des Jahres am Landgericht Bad Kreuznach pilotiert. Wir werden hier wertvolle Erfahrungen

und Erkenntnisse für die sukzessive flächendeckende Einführung der e-Akte gewinnen können, die den Arbeitsalltag in der Justiz grundlegend verändern wird. Ich bin froh und dankbar, dass Sie diesen Entwicklungen so aufgeschlossen gegenüberstehen und sich über die einzelnen Projekte und den e-Justice-Fach- sowie den Gremienbeirat so engagiert bei der Digitalisierung der Justiz einbringen. Besonders danken möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Pilotgerichten, die diese zusätzliche Belastung im Dienste der gesamten rheinland-pfälzischen Justiz auf sich nehmen werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird im neuen Jahr auch dem Strafvollzug gewidmet werden. Das Ministerium hat ein neues Konzept für die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener entwickelt, das nun in der Praxis anläuft. Zudem werde ich mich im Bereich des Vollzuges vor allem für eine angemessene Personalausstattung einsetzen. Die ursprünglich vereinbarten Stelleneinsparungen müssen vor dem Hintergrund eines prognostizierten, aber nicht eingetretenen Rückgangs der Gefangenzahlen auf den Prüfstand gestellt werden. Der Justizvollzug leistet eine kaum zu überschätzende Arbeit für die Sicherheit der Bevölkerung und diese Arbeit wird zunehmend anspruchsvoller. Es ist mir daher ein wichtiges Anliegen, hier eine ausreichende Personalausstattung zu gewährleisten. Aktuell werden dazu verschiedene Konzepte entwickelt, die ich alsbald vorstellen kann.

Sie sehen, dass auch das neue Jahr nicht mit Herausforderungen geizt und verspricht, wiederum ein arbeitsreiches Jahr zu werden. Ich bin mir aber sicher, dass wir gemeinsam alles, was auf uns zukommt, bewältigen werden. Ich möchte Ihnen – auch im Namen von Herrn Staatssekretär Fernis – ganz herzlich für die herausragende Arbeit danken, die Sie im vergangenen Jahr geleistet haben. Alle Errungenschaften des Jahres 2017 waren nur durch Ihren großen Einsatz, Ihr unermüdliches Engagement und Ihre Fachkompetenz überhaupt möglich. Ich bitte Sie, auch das Jahr 2018 mit diesem Elan und mit Optimismus anzugehen. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit und auf hoffentlich viele persönliche Begegnungen und Gespräche. Herr Staatssekretär Fernis und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für dieses neue Jahr.

Ihr Herbert Mertin
Minister der Justiz

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

28. 3. 2017	Durchführung des Grunderwerbsteuergesetzes; hier: Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen.....	3
6. 12. 2017	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG).	3
14. 12. 2017	Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)	4
21. 12. 2017	Mitwirkungserfordernisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	17
5. 1. 2018	Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2018	17

Bekanntmachungen

21. 12. 2017	Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.....	18
--------------	--	----

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	18
---	-----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Durchführung des Grunderwerbsteuergesetzes; hier: Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und
des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 28. März 2017 (FM S 4540 A – 99 – 002 – 446)*)

- 1 Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes für die nachstehend bezeichneten Erwerbsvorgänge Ausnahmen von der Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 GrEStG zugelassen:
 - 1.1 Erwerb von Todes wegen, sofern die Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung nachgewiesen wird.
 - 1.2 Erwerb geringwertiger Grundstücke oder Erbbaurechte, sofern die Gegenleistung 2.500 Euro nicht übersteigt und ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.
 - 1.3 Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die miteinander verheiratet sind oder zwischen eingetragenen Lebenspartnern.
 - 1.4 Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Diesen Personen sind deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gleichgestellt. Abkömmlingen stehen Stiefkinder gleich.
 - 1.5 Nach § 4 Nr. 1 GrEStG steuerfreie Übergänge des Eigentums an Grundstücken von einer Gebietskörperschaft auf eine andere anlässlich der Übertragung der Straßenbaulast nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz oder § 31 Landesstraßengesetz.
 - 1.6 Grundstückserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband).
 - 1.7 Rechtsvorgänge, die nach § 11 Abs. 2 und 3 Deutsche Bahn Gründungsgesetz steuerbefreit sind.
 - 1.8 Umwandlungen der Post-Teilsondervermögen in die Post-Aktiengesellschaft (§ 1 Postumwandlungsgesetz – PostUmwG), die nach § 10 Abs. 1 PostUmwG von der Grunderwerbsteuer befreit sind.
- 2 Auf die Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen kann im Falle einer Steuerbefreiung auf Grund der Zusammenschau mehrerer Befreiungsvorschriften nur verzichtet werden, wenn für jede dieser Befreiungsvorschriften eine Ausnahme zur Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Nummer 1 vorgesehen ist.
- 3 Beim Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.

- 4 In Flurbereinigungsverfahren ist wie folgt zu verfahren:
 - 4.1 Für alle Landabfindungen oder Erwerbsvorgänge ohne Altbesitz, die eine wertgleiche Abfindung bzw. eine Mehrzuteilung oder Zuteilung mit einer grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage von nicht mehr als 2.500 Euro gewähren, ist nur eine Sammel-Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, welcher eine Anlage mit allen hier betroffenen Ordnungsnummern beizufügen ist. Da für die betroffenen Grundstückseigentümer keine grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgänge vorliegen, ist die Sammel-Unbedenklichkeitsbescheinigung aus verwaltungsökonomischen Gründen möglichst kurzfristig zu erstellen.
 - 4.2 Für die grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Einzelfälle ist jeweils eine gesonderte Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Flurbereinigungsbehörden zu beantragen und dann seitens der Finanzverwaltung für jeden Einzelfall auszustellen. Die Bescheinigung ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 GrEStG auszustellen.
- 5 Bei Erbauseinandersetzungen oder bei dem Übergang des Eigentums in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach den allgemeinen Grundsätzen zu erteilen.
- 6 Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die obige Regelung nicht berührt. In allen Zweifelsfällen werden die Finanzämter auf Verlangen der Grundbuchämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen.
- 7 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 31. März 2015 (S 4600 A – 12-001 – 446, S 4540 A – 99 – 002 – 01 – 446) und das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. August 1999 (3850 – 1 – 6) – JBl. S. 212 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 9. April 2013 (3850 – 1 – 6) – JBl. S. 52 – außer Kraft.

344

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 6. Dezember 2017 (5653 – 3 – 2)**)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Juni 2001 (5653 – 1 – 2) – JBl. S. 235; 2016 S. 193 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2014 (5653 – 3 – 2) – JBl. S. 6 –, in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vereinbart:

- 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG“ ersetzt.
 - 1.2 Dem Absatz 5 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.“

*) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 3850 – 3 – 6 in die Sammlung eJVv RPF aufgenommen

**) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVv RPF eingearbeitet

- 2 In Nummer 9 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „versehen“ ein Komma und die Worte „,der auch maschinell erzeugt sein kann“ eingefügt.
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3500

Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 14. Dezember 2017 (1464 – 5 – 16)

- 1 Zwischen den Landesjustizverwaltungen ist die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung vereinbart worden, die hiermit für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt wird.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. August 2008 (1464 – 5 – 16) – JBl. S. 132; 2013 S. 151 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2008 (1464 – 5 – 16) – JBl. S. 188 –, außer Kraft.

Anlage

Vollzugsgeschäftsordnung

Stand: 14.12.2017

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- 4 Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte
- 5 Geschäftsbehandlung
- 6 Fristen und Termine

Zweiter Teil

Aufnahmeverfahren

Erster Abschnitt

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- 7 Grundsätze der Aufnahme
- 8 Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung
- 9 Vorläufige Aufnahme
- 10 Verlegung bei Unzuständigkeit
- 11 Soforthilfe
- 12 Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt
- 13 Aufnahmeverfügung
- 14 Unterrichtung der Gefangenen
- 15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- 16 Berechnung der Strafzeit

4

- 17 Zugangsgespräch/Aufnahmegespräch/Sofortgespräch
- 18 Beziehen von Gefangenenpersonalakten

Zweiter Abschnitt Mitteilungen

- 19 Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit
- 20 Unterrichtung des medizinischen Dienstes
- 21 Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen
- 22 Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung
- 23 Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde, das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten
- 24 Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde
- 25 Bezug von Sozialleistungen
- 26 Mitteilung der Aufnahme an die Verletzten einer Straftat

Dritter Abschnitt Besonderheiten

- 27 Abwendung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe
- 28 Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme
- 29 Einstweilige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung
- 30 Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft
- 31 Zivilhaft
- 32 Mehrere Freiheitsentziehungen
- 33 Überstellung, Durchgangshaft

Dritter Teil

Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

- 34 Korrektur unrichtig gewordener Daten
- 35 Besuche
- 36 Ein- und ausgehende Schreiben
- 37 Rück- und Nachsenden von Post
- 38 Überhaft
- 39 Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung
- 40 Überstellung
- 41 Verlegung
- 42 Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges
- 43 Urlaub, Langzeitausgang, Freistellung von oder aus der Haft, Ausgang, befristete Unterbrechung, Freigang
- 44 Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt
- 45 Mitteilung über die Unterbringung im offenen Vollzug
- 46 Mitteilungen bei Geburten

47	Mitteilungen bei Todesfällen und schweren Krankheitsfällen		Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).
	Vierter Teil Entlassung	Anstalten	sind Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten/Jugendanstalten und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung.
48	Grundsatz		
49	Vorbereitung der Entlassung		
50	Durchführung der Entlassung	Aufnahme	ist erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung. Sie ist Erstaufnahme, wenn die Person sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden hat.
51	Mitteilung der Entlassung		
	Fünfter Teil Personalakten		
52	Führung und Bestandteile Personalakte		
53	Fortführung und Verbleib der Personalakten	Ausantwortung	ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam einer Behörde außerhalb der Justiz, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten.
	Sechster Teil Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten		
54	Übersicht		
55	Personalstammdaten Gefangener	Ausgang	ist das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden.
56	Veränderungen im Bestand	Austritt	ist das endgültige Verlassen der Anstalt, in der die Gefangenen sich befinden.
57	Frühbericht		
	Siebter Teil Justizvollzugsstatistik	Buchungskreis	ist ein statistisches Steuerungselement, das die Möglichkeit eröffnet, den Gefangenenbestand nach bestimmten Kriterien zu differenzieren.
58	Aufbau und Umfang		
59	Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)		
60	Übersicht Gefangenenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)	Durchgangshaft	ist die vorübergehende Unterbringung von auf Transport befindlichen Gefangenen in einer Anstalt zum Zwecke des Weitertransports in eine andere Anstalt.
61	Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)		
	Achter Teil Aufenthalt auf freiwilliger Grundlage	Einweisungsbehörde	ist bei
62	Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage		<ul style="list-style-type: none"> a) Freiheitsstrafe (auch Ersatzfreiheitsstrafe), Strafarrrest und Sicherungsverwahrung die Vollstreckungsbehörde, b) Jugendstrafe die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter, c) Untersuchungshaft das Gericht, d) vorläufiger Unterbringung nach § 275a Absatz 6 StPO das Gericht, e) Sicherungshaft gemäß § 453c StPO das Gericht, f) einstweiliger Unterbringung nach § 126a StPO das Gericht, g) Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft das Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft, h) Erzwingungshaft die Vollstreckungsbehörde, i) Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsa-
	Erster Teil Allgemeine Bestimmungen		
	1 Anwendungsbereich		
	(1) Die Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Anstalten, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.		
	(2) Entsprechendes gilt für Verwaltungsgeschäfte, die Untergebrachte in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung betreffen, sofern nicht spezielles Landesrecht oder das Wesen der Sicherungsverwahrung entgegenstehen.		
	2 Begriffsbestimmungen		
	Der Vollzugsgeschäftsordnung liegt folgender Sprachgebrauch zugrunde:		
Abgang	ist, wer		
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Anstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt, b) eine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der 		

	<p>chen das Gericht, wenn es die Vollstreckung unmittelbar veranlasst, oder die Staatsanwaltschaft als ersuchte Behörde,</p> <p>j) gerichtlich angeordneter Ordnungs- und Zwangshaft – außer in Straf- und Bußgeldsachen – sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Absatz 2 Insolvenzordnung das Gericht.</p>	Überhaft	ist die Vormerkung einer Freiheitsentziehung, die sich an den laufenden Vollzug anschließen soll.
		Überstellung	ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt.
		Übertritt	liegt vor, wenn eine Freiheitsentziehung beendet ist, jedoch im Anschluss daran eine weitere Freiheitsentziehung in der Anstalt - auch nur vorübergehend – vollzogen wird.
Entlassung	ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Freiheitsentziehung.	Untergebrachte	sind alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden.
Entweichung	ist die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam der Anstalt. Eine Nichtrückkehr vom Freigang, Ausgang, Urlaub, Langzeitausgang, Freistellung von oder aus der Haft und aus einer Strafunterbrechung sowie die Befreiung oder Selbstbefreiung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte, der Polizei oder anderer Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind, gelten nicht als Entweichung.	Verlegung	ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt.
		Vollzugsdauer	ist die Zeit, die Gefangene gemäß der Strafzeitberechnung im Vollzug der aktuell vollstreckten Freiheitsstrafe zuzubringen haben. Gesamtvollzugsdauer ist die Summe aller unmittelbar aneinander anschließenden Zeiten (einschl. Untersuchungshaft), die Gefangene im Vollzug zugebracht haben und bis zum Strafende nach der Strafzeitberechnung noch zuzubringen haben.
Erstaufnahme	s. Aufnahme		
Gefangene	sind alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Anstalt befinden. Keine Gefangene sind Personen, die nach Nummer 62 auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt aufgenommen werden oder dort über den Entlassungszeitpunkt hinaus verbleiben.	Vollzugsöffnende Maßnahmen	werden in Form von Lockerungen, Ausführungen, Außenbeschäftigung und Vorführungen/Ausantwortung gewährt.
		Vollzugsuntauglichkeit	liegt vor, wenn Gefangene aus körperlichen oder geistigen Gründen so erkrankt sind, dass sie
Langzeitausgang	ist das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden.		a) weder in einer Anstalt,
Gesamtvollzugsdauer	s. Vollzugsdauer		b) noch in einem Anstaltskrankenhaus,
Lockerungen	sind namentlich Aufenthalte außerhalb der Anstalt, beispielsweise Freigang und Ausgang ohne Aufsicht.		c) noch durch eine vorübergehende Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges,
Nichtrückkehr	liegt vor, wenn Gefangene bis zum Ablauf des Tages, der auf das Ende des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb der Anstalt folgt, nicht zurückkehren oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen werden. Als Beaufsichtigung gilt nur die Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete.		d) noch durch eine ambulante Behandlung außerhalb des Vollzuges in der erforderlichen Weise behandelt werden können.
		Vorübergehende Abwesenheit	ist jeder Zeitraum, während dessen Gefangene sich nicht im umwehrten Anstaltsbereich befinden.
Personalakten	sind Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten	Zivilhaft	ist der Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Absatz 2 Insolvenzordnung.
Sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt	sind Ausführungen, Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht oder Aufsicht in unregelmäßigen Abständen, Vorführungen sowie die Ausantwortung.		

- Zugang ist, wer
- a) sich zum Vollzug stellt,
 - b) zugeführt wird,
 - c) nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
 - d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt),
 - e) überstellt wird und nicht vor Ablauf des Tages die Anstalt verlässt.

3

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen oder im automatisierten Verfahren erledigt werden.
- (2) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.
- (3) Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden. Bei Mitteilungen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Unterschrift und das Dienstsiegel verzichtet werden. Gleiches gilt für Drucke aus Standardsoftware, die im Fachverfahren zur Verfügung gestellt, oder mit Daten aus Fachverfahren generiert werden.

4

Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte

- (1) Beim Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft, des Strafarrestes und der Sicherungsverwahrung erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen (beispielsweise im Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe von § 180 Absatz 5 bis 11 StVollzG.

5

Geschäftsbehandlung

- (1) Schriftstücke und Aktenvermerke dürfen nur aufgrund einer Sachverfügung, die mit Tagesangabe und leserlicher Signatur zu versehen ist, zu den Personalakten genommen werden. Änderungen sind mit leserlicher Signatur unter Angabe des Datums der Änderung zu bescheinigen. Für Eingaben in automatisierte Dateien, die zu den elektronisch geführten Bestandteilen der Personalakte gehören, gilt Entsprechendes.
- (2) Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Akten zu nehmen. Bei Verwendung eines Formulars genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Formulars und des Empfängers der Mitteilung enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.
- (3) Sofern Schriftstücke von Gefangenen zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht

leisten können, ist hierüber unter Angabe der Gründe ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.

- (4) Im Schriftverkehr mit Angehörigen von Gefangenen, entlassenen Gefangenen und deren Angehörigen sollten Briefumschläge verwendet werden, die die Anstalt nicht als Absender erkennen lassen.

6

Fristen und Termine

Strafzeitabhängige Termine und strafzeitabhängige Fristen werden automatisch erzeugt. Sofern keine automatisierte Überwachung von Fristen und Terminen erfolgt, gewährleisten die gemäß Nr. 16 Abs. 1 zur vorläufigen Berechnung der Strafzeit bestimmten Bediensteten die Einhaltung der Fristen durch manuelle Überwachung.

Zweiter Teil Aufnahmeverfahren

Erster Abschnitt Ablauf des Aufnahmeverfahrens

7

Grundsätze der Aufnahme

- (1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Ingewahrsamnahme der betroffenen Person in der Anstalt (vorläufige Aufnahme). Es endet mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung gemäß Nummer 13 (Aufnahme).
- (2) Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, dass anstatt der aufzunehmenden Person eine andere sich gestellt hat oder zugeführt worden ist, so ist die Einweisungsbehörde, bei einer vorläufig festgenommenen Person oder aufgrund eines Haftbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffenen Person das Gericht oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug einer jeden Freiheitsentziehung – mit Ausnahme des in Nummer 9 Absatz 1d) geregelten Falls – ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt.
- (4) Eine Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Einweisungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen. Dabei ist die Stellungnahme der von der Anstalt hinzugezogenen Ärztinnen oder Ärzte mitzuteilen.

8

Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung

- (1) Dem Aufnahmeersuchen sollen als Anlagen beigelegt sein (§§ 31, 53 Absatz 2 Nummer 1 StVollstrO):
 - a) eine vollständige Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind;
 - b) ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist;
 - c) eine Abschrift des Gutachtens über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person.Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzufordern.
- (2) Läuft die im Aufnahmeersuchen angegebene Frist ab, ohne dass sich die verurteilte Person zum Strafantritt

stellt, so ist die Einweisungsbehörde alsbald zu verständigen. Hat die verurteilte Person die Strafe zwei Monate nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten, so ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

9

Vorläufige Aufnahme

- (1) Ohne Aufnahmeersuchen ist vorläufig aufzunehmen,
 - a) wer sich unter Vorzeigen einer auf die Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Personalakten zu nehmen;
 - b) wer der Anstalt unter Übergabe der für den Einzelfall vorgeschriebenen Unterlagen zugeführt wird und
 - c) eine vorläufig festgenommene Person, wenn eine schriftliche Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorliegt. In Ausnahmefällen genügt eine von der Polizeidienststelle ausgestellte und unterschriebene Einlieferungsanzeige. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten; es ist sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird;
 - d) wer zum Vollzug von Zivilhaft zugeführt wird, wenn eine Ausfertigung des Haftbefehls vorliegt.
- (2) Ohne Aufnahmeersuchen darf vorläufig aufgenommen werden,
 - a) wer sich unter Vorzeigen einer auf eine andere Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Personalakten zu nehmen;
 - b) wer sich selbst stellt, ohne eine Ladung vorweisen zu können, wenn durch sofortige fernmündliche Rückfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt werden kann, dass die sich selbst stellende Person dem Vollzug zuzuführen ist;
 - c) wer aufgrund eines Haftbefehls, eines Unterbringungsbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffen worden ist, wenn die einliefernde Polizeidienststelle im Ausnahmefall im Wege der Amtshilfe den Grund der Festnahme schriftlich darlegt. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu verständigen; es ist – mit Ausnahme für den Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 Absatz 2 Strafprozessordnung – sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird.
- (3) Auf die vorläufige Aufnahme sind die Vorschriften für die Aufnahme nur anwendbar, wenn dies in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist.

10

Verlegung bei Unzuständigkeit

- (1) Ist die Anstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Freiheitsentziehung nicht zuständig und ist eine unverzügliche Verlegung nicht möglich, werden die Gefangenen aufgenommen und – gegebenenfalls im Benehmen mit der Einweisungsbehörde oder der zuständigen Anstalt – alsbald in die zuständige Anstalt verlegt.
- (2) Ist die Anstalt bei Straf- und Jugendstrafgefangenen lediglich wegen der Vollzugsdauer oder des Alters der Verurteilten nicht zuständig und weicht eine dieser beiden Voraussetzungen, nach dem Tage der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen von den entsprechenden Bestimmungen des Vollstreckungsplanes ab, so kann von einer Verlegung abgesehen werden.

11 Soforthilfe

- (1) Ergibt sich bei oder nach der – auch nur vorläufigen – Aufnahme die Notwendigkeit zu Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch), so sind die zuständigen Bediensteten hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem sich die hilfsbedürftigen Angehörigen aufhalten. Die Gefangenen sind von dieser Mitteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden der Anstalt von der Verwaltungsbehörde getroffene Maßnahmen bekannt, so sind auch diese den Gefangenen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist Habe von Gefangenen außerhalb der Anstalt sicherzustellen, sind die zuständigen Bediensteten hiervon zu unterrichten.
- (3) Bringen Gefangene Kinder mit, deren Unterbringung grundsätzlich in der Anstalt zulässig und möglich sind, so ist unverzüglich das Jugendamt hierzu zu hören und gegebenenfalls die Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten einzuholen. Ist die Unterbringung des Kindes in der Anstalt nicht zulässig oder nicht möglich, ist das zuständige Jugendamt am Sitz der Anstalt aufzufordern, sich des Kindes anzunehmen.
- (4) Können noch nicht schulpflichtige Kinder einer Gefangenen in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt nach Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person aufgenommen werden, ist vor der Aufnahme das Jugendamt zu hören und die Gefangene über die Kostentragungspflicht der zum Unterhalt verpflichteten Person zu unterrichten.

12

Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt

- (1) In einer Aufnahmeverhandlung sind die Voraussetzungen für die Aufnahme Gefangener zu prüfen. Es werden personenbezogene Daten der Gefangenen abgefragt, soweit deren Kenntnis zu vollzughen Zwecken erforderlich ist.
- (2) Gefangene sind darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und dass sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, wenn sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre Person machen.
- (3) Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die über Gefangene erhobenen Daten werden im Personal- und Vollstreckungsblatt festgehalten. Nach Eingang der Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist die Zahl der Vorstrafen bzw. früheren Maßregeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (5) Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Anstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person bei der Aufnahmeverhandlung darüber zu belehren, dass sie binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung ihre Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt beantragen kann. Entsprechendes gilt, wenn eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen wird.

Die Anstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf die Möglichkeit der Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt hin und gibt der Anstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung die örtliche Zuständigkeit der Anstalt begründenden Umstän-

de an und dokumentiert, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.

(6) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ zu den Gefangenenakten zu speichern (vgl. Nummer 100 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen).

13

Aufnahmeverfügung

Die Aufnahme von Gefangenen ist schriftlich zu verfügen. Die Aufnahmeverfügung wirkt unabhängig davon, wann sie ergeht, auf den Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme in der Anstalt zurück.

14

Unterrichtung der Gefangenen

Bei der Erstaufnahme sind Gefangene zu unterrichten über

- a) die Auswirkungen der Freiheitsentziehung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung,
- b) die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten sowie die bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimlichkeitssträgerinnen und Berufsheimlichkeitssträger nach den jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz,
- c) die Voraussetzungen für die Heranziehung zu Haftkostenbeiträgen und Haftkosten sowie deren Höhe.

15

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen ist bei der Erstaufnahme – gegebenenfalls bei vorläufiger Aufnahme – einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung die Person zu beschreiben und sind von ihr Lichtbilder aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, Messungen und die elektronische Erfassung biometrischer Daten zulässig. Mit der Beschreibung der Person sind Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder andere geeignete Bedienstete zu beauftragen. Die Personenbeschreibung ist zu ergänzen, wenn sich äußerliche körperliche Merkmale entscheidend verändert haben oder neue hinzugekommen sind.

(2) Angefertigte Lichtbilder sind zu der Personalakte zu nehmen und können in personenbezogenen Dateien gespeichert werden. Die übrigen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind zu der Personalakte zu nehmen oder in Form von Dateien zu speichern.

(3) Der Tag der Lichtbildaufnahme ist zu vermerken. Die Lichtbilder sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu erneuern. Neue Lichtbilder sind auch dann anzufertigen, wenn das Aussehen der Gefangenen sich entscheidend verändert hat. In diesen Fällen beginnt die Frist nach Satz 2 von Neuem. Früher angefertigte Lichtbilder sind aufzubewahren.

(4) Gefangene, die nicht dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen, sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung darüber zu belehren, dass sie nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen können, dass etwa gewonnene erkennungsdienstliche Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ferner darauf hinzuweisen, dass dies bezüg-

lich der Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen dann nicht gilt, wenn sie bei der Entlassung dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen sollten. Bei Freiheitsstrafe sowie bei Freiheitsentziehungen, für die das Strafvollzugsgesetz oder ein entsprechendes Landesgesetz analog anwendbar ist, erfolgt die Belehrung entsprechend Satz 1 nur dann und insoweit, als es sich um erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 86 Absatz 1 Nummern 1 und 4 Strafvollzugsgesetz oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung handelt.

16

Berechnung der Strafzeit

(1) Die vorläufige Berechnung der Strafzeit obliegt den hierzu bestimmten Bediensteten. Für die vorläufige Berechnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung. Zur Berechnung der Strafzeit gehört auch die Errechnung des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und zwar

- a) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch,
- b) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 9 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Absatz 2 Strafgesetzbuch,
- c) bei lebenslangen Freiheitsstrafen der Zeitpunkt nach § 57a Absatz 1 Strafgesetzbuch,
- d) bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr der Zeitpunkt nach § 88 Absatz 2 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz.

§ 36 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung bleibt unberührt.

(2) Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.

(3) Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 Strafprozessordnung gerichtlich überprüfen lassen können.

(4) Die beiden Stücke des Aufnahmeersuchens sind hinsichtlich der Strafzeitberechnung zu ergänzen.

(5) Umstände, die zu einer Änderung der Strafzeitberechnung führen könnten, sind der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

17

Zugangsgespräch/Aufnahmegespräch

Zur Durchführung des Zugangsgesprächs/Aufnahmegesprächs sind die Anstaltsleitung oder die von ihr bestimmten Bediensteten über jede Erstaufnahme und über jede sich an eine Verlegung anschließende Aufnahme alsbald zu unterrichten. Das Ergebnis des Gesprächs ist in der Personalakte zu vermerken.

18

Beiziehen von Personalakten

(1) Als bald nach der Aufnahme kann die über die zuletzt vollzogene Freiheitsentziehung geführte Personalakte beigezogen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist zu dokumentieren.

(2) Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind alle Personalakten über den Vollzug einer Freiheitsentziehung beizuziehen.

(3) Ergibt sich aus den beigezogenen Personalakten, dass Gefangene in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurden, ist die Einweisungsbehörde entsprechend zu unterrichten. Im Eilfall sind die Informationen vorab im Wege der Telekommunikation zu übermitteln.

(4) Die beigezogenen Akten sind zurückzugeben, sobald sie entbehrlich sind.

(5) Bei der Sichtung der Daten aus einer beigezogenen Personalakte ist das Verwertungsverbot gemäß §§ 51, 52 Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

Zweiter Abschnitt Mitteilungen

19

Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit

Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig und die Verlegung in die zuständige Anstalt veranlasst, ist an die Einweisungsbehörde unverzüglich eine Mitteilung mit dem Zusatz: „Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Anstalt ist veranlasst!“ zu übermitteln. Der Grund für die Unzuständigkeit ist mitzuteilen.

20

Unterrichtung des medizinischen Dienstes

Der medizinische Dienst ist über jede – auch nur vorläufige – Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Ergeben Erklärungen von Gefangenen oder der Augenschein einen Krankheitsverdacht, so ist der medizinische Dienst hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

21

Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen

(1) Ausländische Gefangene, die sich zum Antritt einer Freiheitsentziehung selbst stellen, oder nach Festnahme zugeführt werden oder aus Untersuchungshaft in Strafhafte übertreten, sind bei der – auch vorläufigen – Aufnahme bzw. beim Übertritt darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, so hat die entsprechende Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen (Artikel 36 Absatz 1 Buchst. b Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen).

(2) Sind Gefangene Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen ihren Willen zu erfolgen hat (Nummer 135 Absatz 2 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten), sind sie auch hierüber zu belehren und die Unterrichtung ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

22

Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung

(1) Die Aufnahme von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mitzuteilen.

Sofern ein Aufnahmeersuchen nicht vorliegt und die Anstalt zuständig ist, ist die vorläufige Aufnahme der Einweisungsbehörde mit dem Vermerk „Aufnahmeersuchen dringend erbeten!“ – unabhängig von der Regelung in den Absätzen 2 bis 4 – mitzuteilen.

(2) Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung zuständig, so erfolgt die Mitteilung durch Rücksendung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens (Nummer 16 Absatz 4). Dabei ist eine Strafzeitberechnung und ggf. eine Bescheinigung über die Aushändigung einer

Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines öffentlich zugestellten Beschlusses über:

- a) den Widerruf der Strafaussetzung,
- b) den Widerruf der Aussetzung des Strafrestes,
- c) den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung,
- d) den Widerruf des Straferlasses oder
- e) die nach § 67c Absatz 2 Strafgesetzbuch angeordnete Vollstreckung der Unterbringung

beizufügen.

(3) Die Aufnahme von Jugendstrafgefangenen ist unter Beifügung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens mitzuteilen

- a) der Einweisungsbehörde und
- b) nach Übergang der Vollstreckung nach § 85 Absatz 2 oder 3 Jugendgerichtsgesetz der neuen Vollstreckungsleitung. Nach Übergang der Vollstreckung ist die neue Vollstreckungsleitung Einweisungsbehörde im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Der Mitteilung zu b) sind zusätzlich zwei der mit dem Aufnahmeersuchen übersandten Urteilsabschriften beizufügen.

(4) Der Einweisungsbehörde ist mitzuteilen, wenn Gefangene aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind.

23

Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde, das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten

Mitzuteilen sind

- a) der Polizeidienststelle ggf. unter Verwendung der elektronischen Schnittstelle die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung mit Ausnahme des Vollzugs von Zivilhaft,
- b) der für den Sitz der Anstalt zuständigen Ausländerbehörde die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe; dies gilt nicht bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird,
- c) dem Jugendamt die Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren zum Vollzug einer Freiheitsentziehung. Dem Jugendamt ist auch eine Änderung der Strafzeit mitzuteilen, wenn das neue Strafende vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegt. Bei Gefangenen im Jugendstrafvollzug, in Untersuchungshaft und in Sicherungshaft nach § 453 c Strafprozessordnung ist in der Mitteilung um Übersendung eines Ermittlungsberichtes zu bitten.
- d) den Personensorgeberechtigten die Aufnahme von Minderjährigen.

24

Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde

(1) Die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Gefangenen nach ihren Angaben nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Aufenthalt in der Anstalt drei Monate übersteigt. Übersteigt der Aufenthalt in der Anstalt bei der Aufnahme zunächst nicht drei Monate oder ist die Dauer der Freiheitsentziehung bei Aufnahme, wie beispielsweise beim

Vollzug der Untersuchungshaft, nicht bekannt, tritt eine Mitteilungspflicht erst dann ein, wenn durch sich anschließende oder fortdauernde Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschritten wird; die Mitteilung hat sodann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Die in der Mitteilung an die Meldebehörde vorgesehenen Daten sind insoweit zu übermitteln als sie der Anstalt bekannt sind. Zum Zwecke der Meldepflicht müssen Daten nicht gesondert erhoben werden.

(3) Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.

25

Bezug von Sozialleistungen

Erhält die Anstalt davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Gefangenen aufzufordern, die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Inhaftierung besteht. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, die Erfüllung ihrer Unterrichtspflicht nachzuweisen. Sofern die Gefangenen die Unterrichtung der Leistungsträger nicht unverzüglich der Anstalt gegenüber nachweisen, teilt sie den Leistungsträgern die Inhaftierung sowie deren Beginn mit. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung unter Hinweis auf § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) auszuhändigen.

26

Mitteilung der Aufnahme an Verletzte einer Straftat

Die Aufnahme von Gefangenen sowie der Übertritt von Unterbrachten ist den Verletzten einer Straftat mitzuteilen, sofern die Verletzten einer Straftat dies schriftlich beantragt, ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Die Darlegung des berechtigten Interesses wird in der Regel durch den Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt. Satz 2 gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut Lockerungen gewährt werden.

Dritter Abschnitt Besonderheiten

27

Abwendung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe

Will die verurteilte Person den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihr dazu unverzüglich Gelegenheit zu geben.

28

Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme

Liegt dem Aufnahmeersuchen bei Untersuchungshaft, bei vorläufiger Unterbringung und bei Sicherungshaft eine Abschrift des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls nicht bei, so ist sie in der Aufnahmemitteilung (Nummer 22 Absatz 1) umgehend anzufordern.

29

Einstweilige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung

(1) Die einstweilige Unterbringung (§ 126a Strafprozessordnung) in einer Anstalt ist für höchstens 24 Stunden und

nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein zuständiges psychiatrisches Krankenhaus oder eine zuständige Entziehungsanstalt nicht möglich ist.

(2) Ohne ein schriftliches Aufnahmeersuchen des Gerichts ist eine – auch nur vorläufige – Aufnahme unzulässig. Liegt ein Aufnahmeersuchen vor, ist diesem jedoch eine Abschrift des Unterbringungsbefehls nicht beigefügt, ist sie unverzüglich anzufordern.

30

Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft

Die Aufnahme zur Haft im Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahren setzt ein Ersuchen des Gerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft voraus. Nummer 9 Absatz 1c) und 2c) findet entsprechende Anwendung.

31

Zivilhaft

Handelt es sich um die Aufnahme zur Zivilhaft, die die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 87 Strafvollstreckungsordnung) zum Gegenstand hat, oder um die Aufnahme zu gerichtlich erkannter Ordnungs- oder Zwangshaft, die anstelle eines uneinbringlichen Ordnungs- beziehungsweise Zwangsgeldes vollstreckt wird, gilt Nummer 27 entsprechend.

32

Mehrere Freiheitsentziehungen

(1) Schließt sich an eine Freiheitsentziehung eine Weitere an, so sind mit dem Ende des laufenden Vollzuges die Gefangenen für die neue Freiheitsentziehung aufgenommen. Es ist eine Verfügung zu treffen, die auch die Berücksichtigung der in den Absätzen 2, 3 und 5 getroffenen Regelungen dokumentiert.

(2) Ist eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung in Unterbrechung einer Untersuchungshaft zu vollziehen, so sind Gefangene mit Beginn der Strafzeit und Unterbrachte mit Beginn der Unterbringung zum Vollzug der entsprechenden Freiheitsentziehung aufgenommen; mit dem Ende der Strafzeit oder Unterbringung gelten Gefangene und Unterbrachte als wieder zur Untersuchungshaft aufgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Gericht, das die Untersuchungshaft verhängt hat, und der Staatsanwaltschaft, in deren Verfahren sie angeordnet wurde, ist ein Vollstreckungsblatt mit aktualisierter Strafzeitberechnung zu übersenden.

(3) Ist Untersuchungshaft, eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe in Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Nummer 7 Absatz 2 und Nummer 12 Absatz 2, 3, 5, 6 sowie Nummer 23 Buchstabe a) und c) sind nicht anzuwenden.

(5) Die Gefangenen oder Unterbrachten sind jeweils von der neuen Situation gegen Unterschrift in Kenntnis zu setzen. Nummer 16 Absatz 2, Nummer 21 Absatz 2 und Nummer 38 Absatz 3 bleiben unberührt.

33

Überstellung, Durchgangshaft

Bei Überstellungen und Durchgangshaft tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens der Transportschein (Nummer 8 Absatz 2 Gefangenentransportvorschrift) mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt. Bei Überstellungen gelten von den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils nur die Nummer 12 Absatz 1 und Nummer 13, und zwar mit der Maßgabe, dass diese dann Anwendung finden, wenn absehbar ist, dass eine Rückkehr

nicht am selben Tag erfolgt; bei Durchgangshaft finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

Dritter Teil Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

34

Korrektur unrichtig gewordener Daten

Sind in den nach den Nummern 21 bis 25 übermittelten Daten von Gefangenen Änderungen eingetreten, sind auch diese mitzuteilen.

35

Besuche

(1) Besuche sind im IT-Fachverfahren nachzuweisen. Nach Verlegung oder Entlassung der Gefangenen ist ein Ausdruck des Nachweises zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Erledigte Besuchserlaubnisse des Gerichts nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung sowie Einzelsprechscheine sind zu den Personalakten zu nehmen.

36

Ein- und ausgehende Schreiben

(1) Soweit der Schriftwechsel von Untersuchungsgefangenen von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft überwacht wird, sind ein- und ausgehende Schreiben unter Verwendung eines Begleitumschlags unverzüglich dorthin zu übersenden. Begleitumschläge zu eingehenden Schreiben sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Schreiben für andere Gefangene sind, wenn eine Überwachung vorgesehen ist, nach erfolgter Überprüfung und Erlaubnis unverzüglich an die Gefangenen auszuhändigen.

37

Rück- und Nachsenden von Post

(1) Postsendungen, die für entlassene, verlegte und überstellte Gefangene eingehen, sind nachzusenden. Bei Überstellungen ist deren Dauer zu berücksichtigen. Ist die Entlassungsanschrift nicht bekannt oder nicht mehr aktuell, ist die Sendung an den Postdienst zurückzugeben.

(2) Bei der Nachsendung von Post an Entlassene hat die Anstalt dafür Sorge zu tragen, dass die Sendung keinen Hinweis auf die vormalige Freiheitsentziehung enthält. Bei Bedarf ist ein Deckumschlag zu verwenden.

38

Überhaft

(1) Auf ein Ersuchen, im Anschluss an den laufenden Vollzug eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen, ist Überhaft im Personal- und Vollstreckungsblatt und in der Fristenkontrolle (Nummer 6) zu vermerken. Der Überhaftvermerk ist zu löschen, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird.

(2) Die Vormerkung und Löschung einer Überhaft sind unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes der ersuchenden Behörde, der für die laufende Freiheitsentziehung zuständigen Einweisungsbehörde, wenn weitere Überhaftersuchen vorliegen, auch den hierfür zuständigen Behörden und – bei ausländischen Inhaftierten – der zuständigen Ausländerbehörde sowie – wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitgeteilt wurde – dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen. In der Mitteilung über die Vormerkung einer Überhaft an die ersuchende Behörde sind alle vorliegenden Aufnahme- und Überhaftersuchen unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes anzugeben. Eine Mitteilung an die ersuchende Behörde unterbleibt, wenn bereits eine entsprechende Aufnahmemitteilung ergeht.

(3) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist bei den Mitteilungen nach Absatz 2 jeweils der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ bei dem Verfahren, für das die Auslieferung bewilligt wurde, anzubringen. Dies gilt nicht für die Mitteilungen an die Ausländerbehörde und das Jugendamt.

(4) Den Gefangenen ist die Vormerkung oder Löschung einer Überhaft schriftlich bekannt zu geben; sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

39

Vorführung oder Ausföhrung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung

(1) Werden Gefangene zu einem gerichtlichen Termin aus- oder vorgeföhrt, ist den begleitenden Bediensteten eine Mitteilung, auch über Auffälligkeiten der Gefangenen, mitzugeben. Im Falle einer Hauptverhandlung oder Haftprüfung ist auf eine sofortige schriftliche Mitteilung über deren Ergebnis zu dringen. Werden nach Erstellung der Mitteilung Auffälligkeiten oder eine Änderung der Haftzeit bekannt, ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten.

(2) Im Falle einer Ausantwortung haben die verantwortlichen Bediensteten sich das Überlassen von Gefangenen durch die Behörde, in deren Gewahrsam die Überlassung erfolgt, schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Die Anstalt stellt sicher, dass den zuständigen Bediensteten Mitteilungen des Gerichts über Verlauf und Ergebnis des Termins unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

40

Überstellung

(1) Bei der Überstellung von Gefangenen erhält die aufnehmende Anstalt eine Ausfertigung des Transportscheins sowie des Personal- und Vollstreckungsblattes.

(2) Werden nach Erstellung der Unterlagen nach Absatz 1 Umstände bekannt, die in diesen Unterlagen aufzuführen wären, sind diese unverzüglich den beteiligten Anstalten mitzuteilen, soweit sie dort zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Werden Gefangene während der Überstellung in Freiheit entlassen oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Rückföhrung in die abgebende Anstalt, erhält diese von der Anstalt, in die die Gefangenen überstellt worden sind, eine entsprechende Mitteilung.

(4) Untersuchungsgefangene können zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO überstellt werden. Vor einer Überstellung von Untersuchungsgefangenen ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

41

Verlegung

(1) Untersuchungsgefangene können zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO verlegt werden. Vor einer Verlegung von Untersuchungsgefangenen ist dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Verlegung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Ausländerbehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war. War die Aufnahme von Gefangenen nach Nummer 23 der Polizeidienststelle oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Verlegung zu informieren.

ren, wenn die Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes erfolgt. Einer ausländischen konsularischen Vertretung ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 21 mitzuteilen war.

(3) Der Meldebehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 24 mitzuteilen war.

(4) Im Fall einer länderübergreifenden Verlegung ist dem aufnehmenden Land zusammen mit dem Verlegungsantrag eine Übersicht über die monetären und nichtmonetären Ansprüche der Gefangenen zuzuleiten.

42

Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

(1) Werden Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht, so ist dieses

a) darauf hinzuweisen, dass, wenn die Vollstreckung der Straftat während der Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet wird, das Land nur die Kosten derjenigen Leistungen trägt, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung erbracht sind. Entsprechendes gilt für Untersuchungsgefangene, die während der Behandlung aus der Haft entlassen werden;

b) zu bitten, der Anstalt mitzuteilen, sobald diese Gefangenen transportfähig sind und in der Anstalt oder im Anstaltskrankenhaus weiter behandelt werden können;

c) zu bitten, der Anstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, wenn auf eine Bewachung allein im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde.

(2) Bei Gefangenen ist dem Krankenhaus der Entlassungszeitpunkt, sofern er voraussichtlich in die Zeit des Krankenhausaufenthaltes fällt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Verbringung und die Rückkehr sind der Einweisungsbehörde, bei Untersuchungsgefangenen zusätzlich der Staatsanwaltschaft, mitzuteilen.

(4) Ist anzunehmen, dass die Einweisungsbehörde die Vollstreckung unterbrechen oder den Haftbefehl aufheben oder außer Vollzug setzen wird, so ist ihre Entschließung möglichst herbeizuführen, bevor Gefangene in das Krankenhaus verbracht werden.

(5) Das Verbringen von Untersuchungsgefangenen in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand (§ 81 Strafprozessordnung) und die spätere Rückkehr sind der Einweisungsbehörde anzuzeigen.

43

Langzeitausgang, Freistellung von oder aus der Haft, Ausgang, befristete Unterbrechung, Freigang

(1) Wird Langzeitausgang, Freistellung von oder aus der Haft, Ausgang (mit oder ohne Begleitung) oder eine befristete Unterbrechung der Strafvollstreckung bewilligt, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Rückkehr der Gefangenen ist zu überwachen.

(2) Soweit nicht um die Mitteilung einzelner Langzeitausgänge, Freistellung von oder aus der Haft, Ausgänge und Freigänge ersucht wird, sind zumindest die Zulassung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen/Lockerungen und deren Widerruf der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mitzuteilen. Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Beurlaubungen bzw. Langzeitausgänge, Ausgänge oder Freigänge ersucht, erfolgt die Mitteilung auch an die Polizeidienststelle des von den Gefangenen angegebenen Aufenthaltsortes.

(3) Eine befristete Strafunterbrechung ist der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle und darüber hinaus der Einweisungsbehörde, der Ausländerbehörde sowie bei jugendlichen Gefangenen auch dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Bei minderjährigen Gefangenen ist eine Strafunterbrechung den Personensorgeberechtigten mitzuteilen, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet.

44

Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Entweichen Gefangene, ist – ohne das Ergebnis einer Verfolgung abzuwarten – sofort die zuständige Polizeidienststelle in geeigneter Weise um Fahndung zu bitten. Dabei sind insbesondere mitzuteilen:

a) Personalien und Personenbeschreibung,

b) Wohnort, letzter Aufenthaltsort,

c) Anschriften der nächsten Angehörigen und von Personen, zu denen enge Beziehungen bestehen,

d) Angaben über Tat und Urteil oder Tatverdacht,

e) Ort und Zeitpunkt der Entweichung,

f) sonstige sachdienliche Hinweise.

Dem Ersuchen ist das aktuellste Lichtbild der entwichenen Person beizufügen.

(2) Die Entweichung ist unter Angabe des Zeitpunktes und der zur Wiederergriffung getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Einweisungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat per Telefax oder in sonst geeigneter Weise unter besonderer Kenntlichmachung: „Sofort vorlegen!“ zu erfolgen.

War die Aufnahme der entwichenen Person nach Nummer 23 der Polizeidienststelle, der Ausländerbehörde oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Entweichung zu informieren. Die Entweichung minderjähriger Gefangener ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind weitere Maßnahmen der Einweisungsbehörde zu überlassen.

(3) Halten Gefangene sich außer im Fall der Entweichung unberechtigt außerhalb der Anstalt auf (z.B. nicht rechtzeitige Rückkehr von Lockerungen oder von einer Strafunterbrechung), haben unverzüglich die zuständigen Bediensteten eine Entscheidung über Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen und über eine Unterrichtung der in Absatz 2 genannten Behörden und der Personensorgeberechtigten Minderjähriger, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet, zu treffen. Soll eine Unterrichtung erfolgen, ist unverzüglich entsprechend Absatz 2 Satz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Eine Rückkehr oder Wiederergriffung ist den in Absatz 1 bis 3 genannten Dienststellen und Personensorgeberechtigten, soweit diesen die Entweichung oder Nichtrückkehr mitgeteilt worden war, unter Angabe des Zeitpunktes sowie der Dauer der Abwesenheit anzuzeigen. Eine Mitteilung nach Satz 1 hat an die Einweisungsbehörde stets zu erfolgen, sofern sich die zu berechnende Strafzeit dadurch verändert.

45

Mitteilung über die Unterbringung im offenen Vollzug

Mitteilungen an die Verletzten einer Straftat über die Unterbringung im offenen Vollzug unterliegen landesrechtlichen Vorschriften.

Mitteilungen bei Geburten

(1) Die Geburt des Kindes einer Gefangenen in einer Anstalt ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

(2) Wird ein Kind einer Gefangenen während der Inhaftierung in oder außerhalb der Anstalt geboren, gilt Nummer 11 Absatz 3 entsprechend.

Mitteilungen bei Todesfällen und schweren Krankheitsfällen

(1) Der Tod von Gefangenen ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Ort des Todes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der verstorbenen Person nicht vermerkt sein.

(2) Der Tod von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen. Die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt sind von dem Tode von Gefangenen zu verständigen, wenn die Aufnahme mitzuteilen war (Nummer 23).

(3) Erkrankten Gefangene nach ärztlicher Einschätzung schwer oder versterben sie, wird eine Angehörige, ein Angehöriger, eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter durch den zuständigen Bediensteten benachrichtigt. Im Fall einer schweren Erkrankung kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Gefangenen entspricht. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Erkrankungen Untersuchungsgefangener, die Einfluss auf das Strafverfahren haben können, sind dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Erkrankungen Gefangener, für die Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist.

**Vierter Teil
Entlassung**

Grundsatz

(1) Gefangene sind zu entlassen, wenn

- a) die Zeit der Freiheitsentziehung abgelaufen ist,
- b) die Einweisungsbehörde, eine ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine Gnadenbehörde die vorzeitige Beendigung oder unbefristete Unterbrechung der Freiheitsstrafe angeordnet hat,
- c) der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Freilassung aus der Untersuchungshaft angeordnet hat,
- d) bei Zivilhaft ein weiterer Vollzug nicht mehr zulässig ist,
- e) bei Ersatzfreiheitsstrafe der ausstehende Betrag der Geldstrafe gezahlt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) und c) dürfen Gefangene grundsätzlich nur auf schriftliche Anordnung entlassen werden. Die Anordnung muss mit dem Dienstsiegel versehen sein. Dieses kann aufgedruckt sein. Im besonderen Einzelfall steht einer solchen Anordnung ein elektronisches Dokument sowie eine telefonisch oder per Telefax übermittelte Anordnung gleich, wenn deren Echtheit vor

der Entlassung durch einen unverzüglichen, spätestens innerhalb von 30 Minuten zu tätigen Rückruf bestätigt wird. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Personalakten zu vermerken. Sollte bei der anordnenden Stelle trotz unverzüglichen Rückrufs niemand erreicht werden können, wird das oben beschriebene elektronische Dokument oder die telefonisch oder per Telefax übermittelte Anordnung bis zur Klärung, die unverzüglich herbeizuführen ist, nicht ausgeführt. Nach einer aufgrund eines oben beschriebenen elektronischen Dokuments oder telefonisch oder per Telefax ergangenen Anordnung erfolgten Entlassung ist zu überwachen, dass die Anordnung nachträglich schriftlich auf dem Postweg bestätigt wird.

Vorbereitung der Entlassung

(1) Zur Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen sind die innerhalb der Anstalt hiervon betroffenen Stellen rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Rechtzeitig mitzuteilen sind die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung in Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges, zur Auslieferung oder Abschiebung

- a) den Ausländerbehörden, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 anzuzeigen war;
- b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 anzuzeigen war. Liegt der Entlassungszeitpunkt nach Vollendung des 21. Lebensjahres, genügt die Mitteilung über die erfolgte Entlassung (Nummer 51);
- c) dem Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr, wenn Gefangene der Bundeswehr angehören;
- d) bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Soweit aus Zeitgründen erforderlich, können die Mitteilungen nach Absatz 2 auch fernmündlich erfolgen.

(4) Die Unterrichtung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht bei Entlassungen von Gefangenen in die Freiheit unterliegt länderspezifischen Regeln.

Durchführung der Entlassung

(1) Die Entlassung Gefangener in die Freiheit oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges ist schriftlich zu verfügen. Über die Entlassungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Den Gefangenen ist ein Entlassungsschein auszuhändigen. Ein Doppel ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Beim Übertritt ist eine Sachverfügung über die Entlassung zu treffen; sie ist mit der Verfügung nach Nummer 32 Absatz 1 Satz 2 zu verbinden. In der verbüßten Sache ist die Einweisungsbehörde durch eine schriftliche Verbüßungsanzeige zu informieren.

(3) Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung ab, wenn die Verurteilten wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn sie aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen werden, sind die Gefangenen über die Rechtsfolgen im Falle einer Rückkehr zu belehren, sofern die Pflicht zur Belehrung auf die Anstalt übertragen worden ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist ihnen zugleich eine Übersetzung in eine ihnen verständliche Sprache auszuhändigen, oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(4) Die Gefangenen sind unmittelbar vor der Entlassung mündlich über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 454 Absatz 4 Satz 2 Strafprozessordnung) zu belehren, sofern der Anstalt die Belehrung übertragen ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, erfolgt die Belehrung in einer ihnen verständlichen Sprache ggfs. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

(5) Wenn Gefangene nur deshalb in eine für sie unzuständige Anstalt verlegt werden, um von dort ausgeliefert, abgeschoben, in die Freiheit entlassen oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges verbracht zu werden, sind diese als Durchgangsgefangene zu behandeln. Es bedarf weder einer Übersendung der Personalakten noch einer Aufnahme in der Anstalt, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Die Vorbereitung der Entlassung und der Entlassungsunterlagen ist in diesem Fall von der abgebenden Anstalt, die Entlassung selbst von der Anstalt vorzunehmen, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Werden in der entlassenden Anstalt Unterlagen zur Entlassung gefertigt oder vervollständigt, sind diese zur Personalakte an die abgebende Anstalt zu übersenden.

51

Mitteilung der Entlassung

(1) Jede Entlassung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen.

(2) Jede Entlassung von Gefangenen in die Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges oder zur Auslieferung ist mitzuteilen

a) der Polizeidienststelle – ggfs. auf elektronischem Weg –, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war;

b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war und nicht die vorgesehenen und festgesetzten Termine der Entlassung nach Nummer 49 Absatz 2 Buchstabe b) angezeigt wurden sowie bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet;

c) der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen, wenn die Aufnahme nach Nummer 24 mitzuteilen war. Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten;

d) der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, sofern Gefangene nach der Entlassung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht gestellt sind;

e) den Verletzten einer Straftat, sofern sie dies schriftlich beantragen, ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung soweit notwendig glaubhaft darlegen und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Mitteilung haben;

f) der ausländischen konsularischen Vertretung, wenn die Aufnahme nach Nummer 21 mitzuteilen war.

(3) Ist eine Belehrung gem. Nummer 50 Absatz 3 oder Absatz 4 durch die Anstalt erfolgt, so ist dies in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Buchstabe d) in der Entlassungsmitteilung zu vermerken.

Fünfter Teil Personalakten

52

Führung und Bestandteile der Personalakte

(1) Über alle Gefangenen und Untergebrachten sind Personalakten zu führen, für die ein grauer Aktendeckel zu verwenden ist. Mit Übertritt in die Sicherungsverwahrung ist eine gesonderte Personalakte anzulegen, für die ein Aktendeckel in anderer Farbe zu verwenden ist. Zu den Personal-

akten zählen auch die automatisierten Dateien, soweit sie in einer den papiergebundenen Personalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden. Bei Einführung einer elektronischen Personalakte sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

(2) Personalakten werden bei der Erstaufnahme angelegt. Sie sind mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch zu schützen. Der Verbleib der Personalakte ist nachzuweisen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Datenschutzvorschriften.

(3) Werden Personalakten vorübergehend versandt, so sind Notakten zumindest mit einem aktuellen Personal- und Vollstreckungsblatt, oder in gesondert geregelten Fällen Zweitakten anzulegen, in denen auch die anfallenden Schriftstücke gesondert zu sammeln sind. Nach Rückkehr der Akten sind die Not- oder Zweitakten aufzulösen.

Werden Personalakten von Gutachtern angefordert, sind Zweitakten anzulegen und diese Zweitakten an die Gutachter zu versenden.

Bei Durchgangshaft und Überstellungen reichen als Personalunterlagen in der Regel der Transportschein zusammen mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt aus.

(4) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf, spätestens bei der Abgabe der Personalakte an externe Stellen und bei Austritt von Gefangenen auszudrucken und in den Personalakten abzuheften.

Mit Einführung der elektronischen Personalakte entfällt Abs. 4.

(5) Zu den Personalakten sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten (z.B. Gesundheits-, Gutachten-, Behandlungsakte, Verwaltungsvorgänge) gehören. Vorgänge, die sich nicht auf Disziplinarvorgänge oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beziehen (z.B. Vollzugsplanungen, Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen) können in einer Teilakte geführt werden. Die Bildung von Teilakten ist auf dem Aktendeckel der Personalakte zu vermerken.

(6) In die Personalakten werden nach folgender Ordnung aufgenommen:

1. Heftnadel:

Unterlagen über die persönlichen Daten der Gefangenen, hierzu zählen insbesondere die Formblätter:

- Personalblatt
- Aufnahmeverhandlung
- Aufnahmeverfügung
(vor dem Vollstreckungsblatt ist ein Trennblatt einzulegen)
- Vollstreckungsblatt
- Belehrungen nach den gesetzlichen Vorschriften (Haftkosten / Datenschutz)
- anstaltsinterne Vordrucke
- Belehrung für alle Ausländer (konsularische Vertretung)
- Personenbeschreibung
- Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen
- Zugangs- / Aufnahme- / Erstgespräch zur Abklärung der Suizidprophylaxe
- Übersicht über Vollzugsmaßnahmen
- Abwesenheitsnachweis
- Übersicht über monetäre und nicht monetäre Ansprüche (können nur Altfälle sein)
- bei einer Entlassung sind die nachfolgend aufgeführten Vordrucke vor das Personalblatt zu heften:

- Entlassungsschein
- Entlassungsverhandlung
- alle Ausdrucke aus Basis Web (Drucke zu den Gefangenen / Austritte)

2. Heftnadel:

Vollstreckungsunterlagen, hierzu zählen insbesondere:

- Ladung zum Strafantritt
- Aufnahmeersuchen
- Haftbefehle / Beschlüsse / Anklageschrift zum Verfahren
- Urteile / Widerrufe / Beschlüsse
- Bundeszentralregisterauszüge
- Entscheidungen über eine Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug
- Anordnungen der Vollstreckungsbehörden zur Änderung der Vollstreckungsreihenfolge
- Nachweis über die Eröffnung von geänderten Strafzeiten
- Übersicht offene / weitere Verfahren / evtl. Widerrufe (durch ein andersfarbiges Trennblatt – immer am Ende – abgeheftet)

Schriftstücke der Nadel 2 sind getrennt nach jeder Haftsache unter Verwendung eines Trennblattes in der Reihenfolge ihres Einganges abzulegen.

- Bei der Entlassung werden:
 - Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen, Entlassungersuchen,
 - Absehen von weiteren Vollstreckungen gem. § 456a StPO mit Belehrung,
 - Beschlüsse und Belehrungen über die Führungsaufsicht gem. § 68 StGB, ausländerrechtliche Maßnahmen (Abschiebeunterlagen)

immer zuletzt abgeheftet.

3. Heftnadel:

- Unterlagen und Ergebnisse des Diagnoseverfahrens über die Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans
- Checkliste Visier
- Erstgespräch Sozialdienst
- Checkliste zum Suchtscreening
- Dokumentationsbogen des Sozialdienstes zur Entlassungsvorbereitung
- Übermittlungsbogen Sozialdienst / Soziale Dienste
- Mitteilungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

4. Heftnadel:

- sonstige Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Entstehens, insbesondere Anträge, Disziplinarverfahren, Ahndungen von Pflichtverstößen, Unterlagen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

(7) Anstelle der Nadel 3 kann auch ein Behandlungsheft geführt werden. Hierauf ist entsprechend hinzuweisen.

Die Schriftstücke der Nadel 4 sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu folieren.

Wird es erforderlich, einen weiteren Band anzulegen, so ist das unter der ersten, zweiten und dritten Heftnadel abgeheftete Schriftgut in den neuen Band umzuheften. Die vierte Heftnadel sollte 250 Blatt nicht überschreiten. Die Folierung im neuen Band wird fortlaufend weitergeführt (Bl. 251 ...)

In den vorgenannten Fällen ist eine Kennzeichnung auf dem Aktendeckel mit der Nummer des Bandes und der Blattzahl (von – bis) vorzunehmen.

Die Nadel 4 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu schließen.

53

Fortführung und Verbleib der Personalakten

(1) Werden Gefangene verlegt, sind die Personalakten an die aufnehmende Anstalt abzugeben. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 50 Absatz 5.

(2) Die aufnehmende Anstalt hat die Personalakten mit Ausnahme des Personal- und Vollstreckungsblatts fortzuführen. Das neue Personalblatt ist auf der ersten Heftnadel als erstes Blatt abzuheften.

(3) Die bei einer Überstellung dem Transportschein beigefügten Unterlagen (vgl. Nummer 33 Satz 1) werden nach Rückkehr in die Stammanstalt vernichtet. Neu hinzugekommene andere Schriftstücke, die beim Rücktransport in die Stammanstalt mitzugeben sind, werden dort zu den Personalakten genommen. Verzögert sich bei einer Überstellung der Weitertransport oder die Rückführung, so sind bei Bedarf die Personalakten bei der Stammanstalt anzufordern und fortzuführen. Wird bei zur Auslieferung überstellten Gefangenen die Personalakte angefordert, wird diese nach Entlassung an die absendende Anstalt zurückgegeben.

(4) Verlassen Gefangene endgültig die Anstalt, so werden die Personalakten weggelegt, es sei denn, dass sie von einer anderen Anstalt fortzuführen sind.

Sechster Teil Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten

54

Übersicht

(1) Personenbezogene Gefangenenendaten werden in einem IT-Fachverfahren erfasst.

(2) Im IT-Fachverfahren werden insbesondere erfasst:

1. die Personalstammdaten der Gefangenen,
2. die Veränderungen im Bestand (Bewegungsdaten),
3. die Disziplinarmaßnahmen,
4. die (konfliktregelnden) erzieherischen Maßnahmen im Jugendvollzug,
5. die besonderen Sicherungsmaßnahmen,
6. Ausführungen,
7. Außenbeschäftigung,
8. Ausgänge und Begleitausgänge,
9. Freigänge,
10. die Urlaube, Langzeitausgänge und Freistellungen aus/von der Haft,
11. die Entweichungen.

55

Personalstammdaten Gefangener

Die Personalstammdaten der Gefangenen sind unverzüglich am Tage der vorläufigen Aufnahme in das IT-Fachverfahren einzutragen. Mit der Eintragung erhalten die Gefangenen eine Buchungsnummer. Die Eintragung im Transportbuch (Nummer 11 Gefangenentransportvorschrift) bleibt unberührt.

Veränderungen im Bestand

(1) Zu erfassen sind Datum und Uhrzeit von vorläufiger Aufnahme, Aufnahme sowie Zugang, Abgang, Austritt und Entlassung.

(2) Die Weiterbeförderung von Durchgangsgefangenen am Tag des Zugangs und die Überstellung von Gefangenen, die noch am selben Tag zurückkehren, sind in das IT-Fachverfahren einzutragen.

Frühbericht

Die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes ist täglich für den Frühbericht zu fertigen und der Anstaltsleitung sowie den von ihr bestimmten Bediensteten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Siebter Teil Justizvollzugsstatistik

Aufbau und Umfang

Die Justizvollzugsstatistik besteht aus folgenden Tabellen:

StV	1	Bestand, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat (Monatsstatistik)
StV	2	Gefangene nach Alter sowie nach Art und Dauer des Vollzuges
StV	3	Gefangene nach Art des Vollzuges, Alter sowie nach Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Religion/Weltanschauungsgemeinschaft und Wohnsitz
StV	4	Gefangene nach Art und Häufigkeit der Vorstrafen sowie nach Wiedereinlieferungsabständen
StV	5	Gefangene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung
StV	6	Entweichungen
StV	7	Urlaube, Langzeitausgänge, Freistellungen von oder aus der Haft
StV	8	Ausgänge und Begleitausgänge
StV	9	Freigänge
StV	10	Disziplinarmaßnahmen, erzieherische Maßnahmen, Tätlichkeiten Gefangener gegen Bedienstete oder Mitgefangene
StV	11	Besondere Sicherungsmaßnahmen
StV	12	Todesfälle

Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)

Die für die Erfassung und Auswertung der Statistiken bestimmte Institution stellt der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum vierten Werktag eines jeden Monats die Monatsstatistik zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde leitet der zuständigen Landesbehörde diese landesweit zusammengefassten Daten zur Erstellung der Statistik StV 1 weiter.

Übersicht Gefangenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)

Die Daten Gefangener, die sich am 31. März des Jahres um 24.00 Uhr im Justizvollzug befinden oder zu diesem Zeit-

punkt vorübergehend abwesend sind, werden in der Übersicht Gefangenendaten erfasst. Diese wird der zuständigen Landesbehörde zur Erstellung der Tabellen StV 2 bis StV 5 bis zum vierten Werktag des Monats April übermittelt.

Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)

Die für die Erfassung und Auswertung der Statistiken bestimmte Institution übermittelt die Tabellen StV 6 bis StV 12 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis zum 20. Januar des Folgejahres der Aufsichtsbehörde.

Achter Teil Aufenthalt auf freiwilliger Grundlage

Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage

(1) Bei Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens ein Antrag der oder des früheren Gefangenen oder Untergebrachten in Verbindung mit den früheren Vollstreckungsunterlagen. Eine wiederholte Aufnahme ist zulässig. Im IT-Fachverfahren erfolgt die Erfassung als Durchgangshaft mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage.

(2) Auf ihren Antrag ist den aufgenommenen Personen zu gestatten, die Anstalt unverzüglich zu verlassen.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Eigenart und Zweck des Aufenthalts in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage entgegenstehen.

Mitwirkungserfordernisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. Dezember 2017 (2344 - 3 - 126)

1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Dezember 2012 (2344 - 3 - 126) - JBl. S. 459 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 5. Mai 2015 (2344 - 3 - 126) - JBl. S. 27 - wird wie folgt geändert:

Das Rundschreiben wird aufgehoben.

2 Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2018

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 5. Januar 2018 (4523 - 5 - 5)

1. Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

	für Unterkunft	
	bei Einzelunterbringung	156,10 €
	bei Belegung mit 2 Gefangenen	66,90 €
	bei Belegung mit 3 Gefangenen	44,60 €
	bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	22,30 €
2.2	Für alle übrigen Gefangenen	
	für Unterkunft	
	bei Einzelunterbringung	189,55 €
	bei Belegung mit 2 Gefangenen	100,35 €
	bei Belegung mit 3 Gefangenen	78,05 €
	bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	55,75 €
2.3	Für Verpflegung	
	Frühstück	51,00 €
	Mittagessen	95,00 €
	Abendessen	95,00 €
4.	Das o.g. Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2016 – JBl. 2017 S. 7 – außer Kraft.	

Bekanntmachungen*)

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 21. Dezember 2017 (2700 – 1 – 1)

- 1 Nachstehend wird die Zusammensetzung
des Personalrats der Deutschen Richterakademie, Ta-
gungsstätte Trier,
bekannt gegeben:
- 2 Personalrat der Deutschen Richterakademie, Tagungs-
stätte Trier
Justizbeschäftigte
Katja P l e i n - F ü s s e l
- Vorsitzende -,
Justizbeschäftigte
Marion H o r m e s c h
- stellvertretende Vorsitzende -,
Justizbeschäftigter
Dennis S p i e l e s .
- 3 Nr. 6 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz vom 30. Januar 2014 (2700
– 1 – 1) – JBl. S. 14 – ist gegenstandslos.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Trier
 - 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – bei dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
 - 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz
 - 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz
 - 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier
- Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
 - 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken
 - 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Worms
 - 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Koblenz

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2018“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

a) Im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz – bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen –

- 0,5 Teilzeitstelle der BesGr. A 11 für eine Justizamt-frau oder einen Justizamt-mann
- 1,0 Stelle der BesGr. A 9 + AZ für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor mit Amtszulage (zweites Einstiegsamt)
- 1,0 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär (erstes Einstiegsamt)

b) Im Bezirk des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

- 1,0 Stelle der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat
- 1,0 Stelle der BesGr. A 9 + AZ für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor mit Amtszulage (2. Einstiegsamt)

Aufgrund haushaltswirtschaftlicher Vorgaben kommen für die ausgeschriebenen Stellen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, die bei einem Sozialgericht in Rheinland-Pfalz tätig sind.

c) Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

- 1,0 Stelle der BesGr. A 15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 1,0 Stelle der BesGr. A 15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 1,0 Stelle der BesGr. A 14 für eine Oberpsychologierätin oder einen Oberpsychologierat

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Vizepäsidentin oder den Vizepäsidenten des Landessozialgerichts bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 2 Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 1,0 Stelle der BesGr. A 13 für eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat im 3. Einstiegsamt als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 2,0 Stellen der BesGr. A 12 für Amtsrätinnen oder Amtsräte
- 1,0 Stelle der BesGr. A 11 für eine Regierungsamt-frau oder einen Regierungsamtmann
- 10,0 Stellen der BesGr. A 10 für Regierungsoberinspek-torinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 3,0 Stellen der BesGr. A 10 für Sozialoberinspekto-rinnen oder Sozialoberinspektoren

Stellen der BesGr. A 9 + AZ für Justizvollzugsinspekto-rinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugs-inspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspek-toren im Werkdienst mit Amtszulage und zwar

- 2,0 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungs-verwahrungsanstalt Diez
- 5,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 2,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 2,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 2,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 2,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 1,0 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1,0 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 1,0 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms

Stellen der BesGr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspek-torinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst und zwar

- 8,0 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungs-verwahrungsanstalt Diez
- 4,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 2,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 5,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 1,0 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 3,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 10,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1,0 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 2,0 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 2,0 Stellen bei der IT-Leitstelle

Stellen der BesGr. A 8 für Justizvollzugshauptsekre-tärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Haupt-werkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister und zwar

- 13,0 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungs-verwahrungsanstalt Diez
- 6,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 3,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 1,0 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 6,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 9,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 8,0 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 4,0 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 4,0 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibungen aus bis dahin nicht voraussehba-ren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berück-sichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Ein-zelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewer-bung nur berücksichtigt werden, wenn die RichterIn oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Än-derung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht des-selben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäf-tigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Beset-zung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind er-wünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Freinsheim
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Annweiler